750 Jahre HORNSTEIN VORIŠTAN SZARVKŐ 1271–2021

MARKTGEMEINDE HORNSTEIN
Mein Zuhause!

Covid-19: Lockerungen ab 19. Mai 2021

Liebe Hornsteinerinnen und Hornsteiner!

Der beginnende Sommer, die Disziplin von uns allen und der rasche Fortschritt bei den Impfungen ermöglichen es uns, ab Mitte Mai unsere Gewohnheiten zurückzubekommen.

In diesem Schreiben möchten wir Sie über die Lockerungen informieren, die ab 19. Mai gelten werden. Zusätzlich ermöglichen uns diese Lockerungen, Gemeindeeinrichtungen wieder für Vereine und Veranstaltungen unter strengen Sicherheitsbestimmungen zu öffnen. Bei Fragen stehen unsere Mitarbeiter im Rathaus gerne zur Verfügung. Auch unsere Teststraße im Forsthaus steht allen weiterhin kostenlos zur Verfügung.

Bleiben wir weiterhin vorsichtig. Ich wünsche allen ein schönes Pfingstwochenende.

Mit lieben Grüßen,

Mag. Christoph Wolf, M.A.
Bürgermeister

GEMEINDEEINRICHTUNG	AUFLAGEN	ZUSATZINFORMATIONEN
Rathaus / Bürgerservicestelle		Parteienverkehr mit Termin: Montag bis Donnerstag 7:00 bis 12:00 Uhr, Freitag 7:00 bis 18:00 Uhr
Forsthaus (keine Events auf Dauer der Teststraße)		Teststraße: Montag, Mittwoch, Samstag: 8 bis 11 Uhr Dienstag, Donnerstag: 16 bis 19 Uhr
Haus der Generationen		
Turnsaal		Veranstalter ist für Einhaltung verantwortlich.
Ortsbus		Telefonnummer: 0664 87 20 207
Kindergarten, Kindergarten	regulär geöffnet	Maskenpflicht für Eltern, Testempfehlung
Volksschule, Hort	regulär geöffnet	Maskenpflicht für Eltern, Testempfehlung
Friedhof		
Abfallsammelzentrum	max. 3 KFZ	Mittwoch & Freitag: 16 bis 19 Uhr Samstag: 8 bis 13 Uhr
Funcourt		max. 10 Personen
Spielplätze		
Märkte		Nächster Bauernmarkttermin: 19. Juni 2021
Bücherei		Montag & Mittwoch: 16 bis 19 Uhr Samstag: 13 bis 16 Uhr

FFP2-Maskenpflicht | 2m-Abstand | Personenbeschränkung | Testpflicht | Quadratmeterregel

Regeln ab dem 19. Mai

Quelle: Gesundheitsministerium
Stand: 12.05.2021

3-G-Regel

Die drei Gs stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden.

- Geimpfte Personen
- Getestete Personen
- Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

Test-Gültigkeit von:

- Selbsttest mit digitaler Lösung: 24h
- Antigentest: 48h (Antigentests werden im Hornsteiner Forsthaus angeboten)
- PCR-Test: 72h

Testausnahmen für genesene und geimpfte Menschen:

- Personen, die mit Sars-Cov-2 infiziert waren, sind ab dem Zeitpunkt der Genesung ein halbes Jahr lang von der Testpflicht befreit.
- Ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung ist der Geimpfte 3 Monate von der Testpflicht befreit. Nach der Vollimmunisierung (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

Registrierungspflicht für Gäste bei Gastronomie, Hotellerie, Veranstaltungen und Freizeitbetrieben indoor sowie outdoor (Ausnahme bei geringer Interaktion: z.B. Zoo, Freibäder etc.)

Gastronomie

- FFP2-Maske mit Ausnahme des zugewiesenen Sitzplatzes
- 3-G-Regel
- Eine Gästegruppe darf indoor pro Tisch maximal 4 Personen mit höchstens 6 Kindern (Ausnahme: gemeinsamer Haushalt) umfassen und outdoor maximal 10 Personen mit 10 Kindern.
- Zwischen den Personen fremder Tische muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen.
- Konsumation an der Ausgabestelle (Bar) ist nicht erlaubt.
- Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Mitarbeiter mit Kundenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen, können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Sperrstunde ist um 22:00 Uhr.

Zusammenkünfte

Veranstaltungen werden neu unter dem Begriff „Zusammenkünfte“ geregelt:

- Unter 10 Personen sind Zusammenkünfte ohne Anzeige oder Bewilligung zulässig.
- Ab 11 Personen gilt die 3-G-Regel, zudem ist eine Anzeige an die lokale Gesundheitsbehörde (BH) erforderlich. Zusätzlich ist sowohl indoor als auch outdoor eine FFP2-Maske zu tragen. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen sind nicht zulässig. Diese Regel bezieht sich auf Hochzeiten, Gartenpartys und ähnliche Veranstaltungen.
- Ab 51 Personen sind nur Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen zulässig. Diese müssen von der lokalen Gesundheitsbehörde bewilligt werden. Die Höchstgrenzen sind 1.500 Personen indoor und 3.000 outdoor. 50 % der Sitzplatzkapazität dürfen dabei belegt werden

Sport

- Bei Sportanlagen gilt die 3-G-Regel
- Alle Sportarten sind zulässig, auch Kontaktsportarten sind wieder möglich.
- Während dem Sport besteht keine Masken- und Abstandspflicht.

Sport im öffentlichen Raum (z.B. im Fußballkäfig) darf von insgesamt 10 Personen ausgeübt werden, Maskenpflicht und Abstand gelten nicht.

Kultur

- FFP2-Maske
- Sperrstunde ist um 22:00 Uhr.
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden.
- Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein.
- Regeln für VA-Gastronomie sind analog zur Gastronomie (keine Gastronomie bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze).
- Jeder Veranstalter muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.

Beherbergung

- FFP2-Maske in den allgemeinen Bereichen
- 3-G-Regel
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Für die Nutzung des kulinarischen Angebots in Hotels und Beherbergungsbetrieben gelten die Regelungen der Gastronomie. Für die Inanspruchnahme von Gastronomie, Wellness- und Fitnessangeboten muss die 3-G-Regel beachtet werden.
- Jeder Beherbergungsbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.

- Für die Hotelgastronomie gelten die selben Regeln wie für die Gastronomie allgemein (inkl. Sperrstunde um 22:00 Uhr).

Freizeitbetriebe

- 3-G-Regel
- Indoor (z.B. in Bädern und Thermen) muss pro Gast eine Fläche von 20 m^2 im jeweiligen geschlossenen Raum zur Verfügung stehen.
- Jeder Freizeitbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und einen/eine COVID-19-Beauftragte/n ernennen.
- Für Fahrgeschäfte (z.B. Karussell) gilt, dass zwischen BesucherInnen ein leerer Sitzplatz sein muss.

Trauungen

- Standesamtliche Trauungen sind möglich
- Das Brautpaar ist vom Tragen einer FFP2-Maske ausgenommen.
- Außer dem Brautpaar und dem Standesbeamten dürfen 2 Trauzeugen anwesend sein.
- Nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen müssen einen Mindestabstand von 2 Metern einhalten.

Handel

- FFP2-Maske
- Sperrstunde spätestens 22:00 Uhr
- Pro Kunde muss eine Fläche von 20 m^2 zur Verfügung stehen

Schule

- Ab 17. Mai herrscht in der Schule wieder Präsenzbetrieb.
- In Unterstufen muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.
- In Oberstufen gilt FFP2-Masken-Pflicht.
- In Schulen wird 3x pro Woche getestet.
- Berufsgruppentestung der Lehrer erfolgt mit überwachtem Selbsttest in der Schule
- Singen und Sport sind nur im Freien erlaubt.
- Mehrtägige Schulveranstaltungen sind nicht möglich.

Jugendarbeit

- 3-G-Regel
- Jugendarbeit gemäß Bundesjugendfördergesetz (Altersgrenze: 30)
- Die Gruppengröße ist mit maximal 20 Personen limitiert.

Kontaktbeschränkungen

- Keine allgemeinen Ausgangsbeschränkungen in der Nacht.
- Für die Zeit von 5:00 bis 22:00 Uhr gilt außerhalb des privaten Wohnbereichs: Im Freien sind Treffen von maximal 10 Personen möglich, indoor von max. 4 Erwachsenen (+ Kindern). Für Treffen ab 11 Personen gelten die Veranstaltungsregelungen.
- In der Zeit zwischen 22:00 und 5:00 Uhr sind in- und outdoor Treffen von max. 4 Erwachsenen (mit dazugehörigen Kindern) möglich.

Hochinzidenz-Gebiete

- Für Hochinzidenz-Gebiete (Inzidenz > 300) besteht eine Ausreisetestpflicht und es wird eine Toolbox mit allen bestehenden rechtlichen Möglichkeiten geben.

Grenzen

- Bestimmungen gemäß der ECDC-Karte für Risikogebiete:
  - grün/orange: freie Einreise
  - rot: Einreise nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen
  - dunkelrot: Einreise nur getestet, genesen oder geimpft und Quarantäne (Freitesten nach 5 Tagen)
- Ausnahmen für Pendler bleiben bestehen.

ÖFFNUNGSZEITEN COVID-19 TESTSTRASSE HORNSTEIN

MO	DI	MI	DO	FR	SA
8 – 11		8 – 11			8 – 11
	16 – 19		16 – 19		

Montag: 8 bis 11 Uhr
Dienstag: 16 bis 19 Uhr
Mittwoch: 8 bis 11 Uhr
Donnerstag: 16 bis 19 Uhr
Samstag: 8 bis 11 Uhr

Aktuelle Maßnahmen:

FAQs zu den Lockerungsschritten beantwortet:

Horusteiner Gastronomie wieder geöffnet!

Jubiläumsbrot

Bäckerei Flonner

„Marko Polo“ – Likör

Walter Zwiletitsch

Schlossbergplatte

Heurigen-Restaurant Jaitz

Jubiläumstorte

Zuckerbäcker „Der Ludwig“

750 Jubiläums-Spezialitäten

1. Cafe Elfi
Eisenstädterstraße 4
T 02689 2329

2. Heurigen-Restaurant Jaitz
Siget 2
T 02689 2696

3. Marktstüberl Jaitz
Industriestraße I/1a
T 02689 3110

4. Lindis Pub
Rechte Hauptzeile 35
T 02689 2263

5. Mehlspeisen-Heuriger Ludwig*
Grabengasse 4
T 0699 119 832 64

6. Orli‘s Kebap & Pizzahaus
Eisenstädter Straße 3
T 02689 2472

7. Schmankerlwelt Pinter
Rechte Hauptzeile 5
T 02689 2084

8. Kellerheuriger Schwarcz*
Semmelweißgasse 1a
T 02689 20499

9. Süd-Ost Imbiss
Wiener Straße 22
(bei Tankstelle)

10. Heuriger & Buschenschank Wolf*
Sandäckerweg 3
T 0664 204 93 15

* Öffnungszeiten stehen noch nicht fest